



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaok3@be.ch
www.be.ch/tba

Willy Kunz
+41 31 636 45 23
willy.kunz@be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Per E-Mail an: info@ipsach.ch; angelina.kurth@ipsach.ch

Einwohnergemeinde Ipsach
Abteilung Einwohner und Finanzen
Dorfstrasse 5
2563 Ipsach

9. September 2025

Ipsach, Höhestrasse; Tempo 30 Zone

Zustimmungsverfügung für Verkehrsmassnahmen nach Art. 44 Abs. 2 Strassenverordnung

Ihre Nachricht vom 26. August 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. August 2025 haben Sie folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

Gemeinde Ipsach

Tempo-30-Zone

Abgrenzung:

Höhestrasse (zwischen Einmündung Dorfstrasse bis Verzweigung Sonnhalde – Eigerweg), Brunnackerstrasse, Rousseauweg, Eigerweg und Sonnhalde.

Zustimmung

Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) erteilen wir Ihnen die Zustimmung zu diesem Beschluss.

Die Massnahme ist unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist (Art. 63 Abs.1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21) sowie auf unsere Zustimmung ordentlich zu publizieren.

Bedingungen und Auflagen

- Da es sich vorliegend um eine Anordnung auf einer nicht-verkehrsorientierten Strasse handelt, ist die Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (ZonenV) vom 28. September 2001 (SR 741.213.3, Stand 1. Januar 2023) zu beachten.
- Das Datum der Einführung der Zonensignalisation in der oben erwähnten Zone ist dem entsprechenden Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamts zu gegebener Zeit mittels des beiliegenden Formulars «Bestätigung» mitzuteilen.

Hinweise

- Fussgängerstreifen:
Gemäss Art. 4 Abs. 2 ZonenV ist in Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen die Anordnung von Fussgängerstreifen unzulässig. In Tempo-30-Zonen dürfen jedoch Fussgängerstreifen angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für Fussgänger dies erfordern, namentlich bei Schulen und Heimen. Massgebend für die Anordnung, Positionierung und Ausrüstung von Fussgängerstreifen ist die Norm VSS 40 241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Fussgängerstreifen». Nach Annahme der Motion 135-2024 «Gemeindeautonomie für Fussgängerstreifen in Tempo 30 ermöglichen» durch den Grossen Rat (Beschluss vom 27. November 2024) weisen wir lediglich noch darauf hin, dass nach unserer Beurteilung folgender Fussgängerstreifen den Bestimmungen der ZonenV nicht entsprechen:
 - Höhestrasse, Fussgängerstreifen bei Einmündung zur Dorfstrasse
- Aufgrund von lokalen Begebenheiten kann es im konkreten Fall trotz erfolgreicher Wirkungskontrolle sinnvoll sein, als flankierende Massnahme repressive Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. In solchen Fällen kann die zuständige Behörde ihr Bedürfnis bei der Kantonspolizei anmelden. Das konkrete Vorgehen ist im «Leitfaden Gemeinden» der Kantonspolizei Bern, Kapitel «C4 Geschwindigkeitskontrollen» beschrieben. Dem Antrag der Gemeinde an die Kantonspolizei ist die Bestätigung über die Realisierung der Zone beizulegen.

Gebühr

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21), das kantonale Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) und die kantonale Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) wird folgende Gebühr erhoben:

Verwaltungsgebühr für strassenverkehrsrechtliche Verfügungen gemäss Ziff. 2.1.1 Anhang 8 GebV für

- Zustimmung zu Verkehrsmassnahmen der Gemeinden CHF 180.00

Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Freundliche Grüsse

Daniel Rossel
Bereichsleiter Verkehrstechnik und -sicherheit

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdivision des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an

- Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Biel/Bienne (PDF an RSTA.Biel-Bienne@be.ch)
- Rechnungsführung OIK III

Beilage

- Formular «Bestätigung»